

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bobbau

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 91 Abs. 1 und 2 Nr. 2, § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 3, 10 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat Bobbau am 16. Dezember 1999 mit Beschluss-Nr. 66-10/99 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse in seinem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb, einem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten abgegeben wird. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat oder zum Anlernen und Dressieren nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres hält.
- (2) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

bis zum 31.12.2001		ab 01.01.2000
a) für den 1. Hund	60,00 DM	30,00 Euro
b) für den 2. Hund	80,00 DM	40,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	100,00 DM	50,00 Euro

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl,
 3. Herdengebrauchshunden der berufsmäßigen Schäfer in der erforderlichen Anzahl,
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
 7. Blindenführhunden,
 8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilflosen Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
 9. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 10. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen,
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse und Überprüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen,
- c) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von zugelassenen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1a, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden.
2. Es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist.
3. Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde angemeldet.
4. Alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres sind Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.

§ 7

Steuerfreiheit bei gewerbsmäßigem Handel mit Hunden

- (1) Zugelassene Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.
- (2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung geknüpft, dass:
 1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind,
 2. ordnungsmäßige, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbes ersichtlich sind,
 3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde angemeldet werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:

1. Die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.
3. Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt oder bewilligt worden ist.
4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert wird, abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht.

- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Abs. 2 bleibt unberührt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages an die Gemeinde zu entrichten (das erste Vierteljahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. März). In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Die Steuer kann auch als Jahressteuer zum 01.07. des laufenden Jahres entrichtet werden. Dem Steueramt ist diese Zahlungsweise bei Anmeldung eines Hundes mitzuteilen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die bereits verlangte Hundesteuer abweichend vom § 10 Abs. 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tage anzuzeigen.
- (4) Bei der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, diese haben Gültigkeit solange der Hund in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem lebt. Die Hundesteuermarke kostet einmalig bis 31.12.2001 6,00 DM ab 01.01.2002 3,00 Euro. Dieser Betrag ist bei der Anmeldung sofort zu bezahlen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird vom Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt gelassen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln oder meldet er sich auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, so ist nach den Vorschriften des § 965ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (Fund) zu verfahren.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Miteigentümer bzw. Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat der Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Miteigentümer und ihre Stellvertreter oder die Haushalts- und Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeindeverwaltung übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 11) nicht berührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet und diese kann bis zu 500,00 DM (bis zum 31.12.2001) ab 01.01.2002 300,00 Euro betragen.
- (2) Steuern, die innerhalb der in § 9 Abs. 2 festgesetzten Frist nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bobbau, 99-12-16
Ort, Datum
Unterschrift

gez. Ullmann
Bürgermeister

Siegel

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.-Nr. der Änderung	Satzungstitel	Gemeinderats- sitzung vom	Bekanntmachung
66-10/99		Hundesteuersatzung der Gemeinde Bobbau	16.12.1999	Amtsblatt VG Jeßnitz-Bobbau 01/2000